

Wer immer sich heutzutage mit den Fragen der christlichen Eschatologie befassen möchte und neue Anregungen zur Lehre von der christlichen Hoffnung auf das ewige Leben bei Gott erwartet, tut gut daran, nach dem vorliegenden Buch zu greifen. Da die dort gesammelten Beiträge auf aktuelle Fragestellungen eingehen und in verständlicher und gefälliger Sprache abgefasst sind, kann man es gern zur Hand nehmen.

W. LÖSER SJ

4. Praktische Theologie und Theologie des geistlichen Lebens

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE; BAND 48: Der kirchliche Auftrag zur Mitgestaltung unserer freiheitlichen Demokratie. Herausgeber: *Burkhard Kämper* und *Klaus Pfeffer*. Münster: Aschendorff 2015. XII/159 S., ISBN 978-3-402-10566-5.

Nach dem 25. und dem 30. „Essener Gespräch“ (= Ess-Gespr.) zu den Themen „Die Verantwortung der Kirche für den Staat“ beziehungsweise „Das christliche Freiheitsverständnis in seiner Bedeutung für die staatliche Rechtsordnung“ wurde mit dem 48. Ess-Gespr. unter der Überschrift „Der kirchliche Auftrag zur Mitgestaltung unserer freiheitlichen Demokratie“ erneut der sehr grundsätzliche Beitrag der Kirchen für das Gemeinwesen in den Blick genommen.

Der vorliegende Band, der die Gespräche von 2013 wiedergibt (Zwischenruf des Rez.: Warum hat die Drucklegung der Ess-Gespr. dieses Mal mehr als zwei Jahre gedauert?), enthält vier Beiträge. Der erste (Die Kirchen als gesellschaftspolitischer Dialogpartner, 7–29) stammt von *Bernhard Felmborg*, dem Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und bei der Europäischen Union. Der Beitrag lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Unser Grundgesetz (= GG) ist von einem Kooperationsverhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften geprägt. Die Bundesrepublik Deutschland (= BRD) ist ein säkularer, aber kein laizistischer Staat. Als Partner des Staates erweisen sich die Kirchen auch durch die subsidiäre Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls. Das vielfältige Engagement betrifft vor allem den sozialen Bereich, aber auch Bildung, Kultur und Entwicklungszusammenarbeit. Die Kirchen erweisen sich in vielfältigen Lebensvollzügen als verlässliche Partner des Staates in unserer Gesellschaft, auch wenn christliche Bindekräfte zunehmend abnehmen. Unsere Demokratie braucht nämlich die Orientierung ihrer Bürger an Grundwerten, die diese Staatsform tragen; sie selbst kann diese Stabilisierung nicht leisten. Die für solche Grundwerte notwendige Verantwortungsethik benötigt eine religiöse Fundierung. Diese Fundierung geschieht vor allem durch die kirchlichen Grundvollzüge der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie (vgl. 16–20).

Die rituelle Begleitung an den hohen Festtagen und zu den großen Zäsuren des Lebens scheint die am weitesten verbreitete Identifikationsform mit den Kirchen zu sein. Christliche Symbole und liturgische Handlungen verweisen auf das (ökonomisch und technisch) nicht Erfassbare. „Sie wirken anachronistisch, und genau darin liegt ihre heilsame Kraft“ (28). – Neben der Predigt kommt dem Religionsunterricht eine große Bedeutung zu. Obwohl die Verankerung im GG diesen Unterricht als gesellschaftlich erwünscht und nutzbringend kennzeichnet, ist der Dialog über die Bedeutung der religiösen Erziehung (in Berlin) gescheitert – so die Meinung von Felmborg (vgl. 18 und 28). Offenkundig wird religiöse Bildung oftmals nur noch als eine Form der Werteeziehung angesehen. – Diakonie (Caritas) als helfende, solidarische Zuwendung zu Notleidenden macht sich die Anliegen und Nöte von Menschen zu eigen. Diakonia ist also Ausdruck der christlichen Verantwortung, die sowohl individuell als auch auf politisch-gesellschaftlicher Ebene zum Tragen kommt. – Felmborg beschließt seinen Vortrag mit folgenden Worten: „Der christliche Glaube motiviert zur Übernahme individueller Verantwortung für den Nächsten als auch zur strukturellen Übernahme von Verantwortung für die gesellschaftlichen und politischen Bedingungen [...]. Unsere Gesellschaft braucht den Dialog, den die Kirchen generieren und erhalten, um auf dem Boden eines stabilen de-

mokratischen Gemeinwesens den sich wandelnden Herausforderungen der Zeit immer wieder neu begegnen zu können“ (29).

Der zweite Beitrag, der hier angezeigt werden soll („Glaube als Option“ – Der kirchliche Auftrag im Pluralismus der Gesellschaft, 51–70), stammt von *Wolfgang Huber*, dem früheren Ratsvorsitzenden der EKD. Nach Huber wird die Lage der Religion immer wieder in einer eigentümlichen Spannung beschrieben. Auf der einen Seite beobachtet man (vor allem wohl in Europa) Prozesse der Entkirchlichung und der Ermüdung. Auf der anderen Seite richtet sich die Aufmerksamkeit auf neue religiöse Bewegungen, auf die Vitalität religiöser Gemeinschaften, auf den Einfluss religiöser Stimmen im öffentlichen Diskurs. – Die sog. Abkehr von der Religion wird zumeist durch zwei Thesen „erklärt“, die aber nicht wirklich beweisen, was sie behaupten. Beide Thesen bleiben zu sehr im Ungefähren. Die These, dass zum Prozess der Modernisierung ein unaufhaltsamer „Säkularisierungsprozess“ gehört, hat sich *nicht* bestätigt. Die andere These von der „säkularen“ Situation sieht sich vor der *unlösbaren* Aufgabe, genauer nachzuweisen, wann und wo es zuvor eine nicht-säkulare (also kirchliche) Situation gegeben haben soll.

Jenseits dieser beiden Thesen wird von Huber die Deutung vorgeschlagen, dass unter den Bedingungen der Gegenwart unterschiedliche *Optionen* (religiöse, aber auch säkulare) nebeneinander stehen. „Glaube als Option“ – das ist die Kernthese von Huber. Der Glaube überhaupt, jeder religiöse Glaube, ist heute eine Option geworden, eine Option unter anderen Optionen. – Die Rede vom Glauben als Option bestreitet, dass der Glaube von Generation zu Generation einfach nur weitergegeben wird. Der Glaube muss vielmehr in der nächsten Generation neu geweckt werden. „Religiöse Beheimatung in den Familien vollzieht sich nicht nur darin, dass Eltern diese Beheimatung an ihre Kinder weitergeben; vielmehr muss man auch auf den umgekehrten Fall hoffen“ (69). Man muss darauf hoffen, dass Kinder den Glauben neu entdecken. – Tradition und Sozialisation entscheiden nicht mehr allein über die Wahl einer religiösen Option. Viel hängt davon ab, ob diese Option als Lebensform überzeugt. Für den christlichen Glauben ist das keine unzulässige Erwartung; sie lässt sich vielmehr auf seinen Kern beziehen. Dieser Kern ist auf Überzeugung aus: *Fides quaerens intellectum* (Anselm v. Canterbury). „Der Glaube hilft zum Leben; Kirchen sind Gemeinschaften, in denen Menschen dies erfahren können“ (69). – Der Auftrag der Kirchen ist es, dem Glauben Raum zu geben. Auf diesem Weg tragen sie zur mündigen Verantwortungsfähigkeit der Einzelnen bei und wirken prägend auf die Gesellschaft ein. Diese Aufgabe stellt sich unter allen gesellschaftlichen und politischen Bedingungen, vor allem innerhalb des Staates. „Die freiheitliche Demokratie verdient in besonderer Weise eine dankbare Befürwortung durch die Kirchen“ (69).

Der dritte Beitrag, den ich hier kurz vorstellen möchte („Der kirchliche Beitrag zu Freiheit und Demokratie“, 71–90), stammt von *Paul Kirchhof*, dem neuen Tagungsleiter der Ess-Gespr. Kirchhof beginnt mit einer eher „dunklen“ und pessimistischen Beschreibung der gesellschaftlichen Lage. Das prägende Prinzip in Gesellschaft und Staat scheint das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg zu sein. Die „Gewinnmaximierung“ verdrängt eine Kultur des Maßes. In der EU droht die Praxis von Wettbewerb und Markt die gewachsenen Staats- und Verfassungsstrukturen zu zerstören. Auch das Wissen, das Werte bewahrt, politische Erfahrungen und menschliche Einsichten weitergibt, wird gegenwärtig durch ein Übermaß geschwächt, paradoxerweise durch ein Übermaß an Wissen (Internet). Wenn Ehe und Familie als Ursprungsgemeinschaft der Freiheit an Bedeutung zu verlieren drohen, wird eine Lebens- und Erziehungsgemeinschaft geschwächt, ohne an ihre Stelle etwas Ähnliches zu setzen. „Unternehmen und auch ein orientierungsarmer Staat suchen die Menschen vorrangig als Arbeitnehmer und Konsumenten zu bestimmen. Religionserziehung, Religionsbildung, Religionspraxis findet nicht statt“ (88).

Wenn wir von den Kirchen Impulse für das Gelingen eines guten Lebens erwarten, so gilt dies vor allem für die Freiheit. Die Willens- und Handlungsfreiheit ist Grundbedingung jeden Rechts. Diese Verantwortlichkeit des Staates wird ergänzt durch eine korrespondierende Verantwortlichkeit der Kirchen, die in ihrem Verkündigungsauftrag, ihren Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, ihren karitativen und diakonischen Werken, in ihrer öffentlichen Sichtbarkeit auch Grundlagen des Verfassungsstaates pflegen.

„Die Kirchen prägen mit ihrer Botschaft die familiäre und vorschulische Erziehung, vermitteln im Religionsunterricht kirchliche Lehren und kirchliche Lebenssicht, tragen so entscheidend dazu bei, dass der junge Mensch religionsmündig ist, aus seiner Religionserfahrung zur religiösen Selbstbestimmung befähigt wird“ (90).

Kommen wir zum vierten Beitrag. Er stammt von *Stefan Muckel* („Das deutsche Staatskirchenrecht als Rahmen für den Auftrag der Kirchen im freiheitlichen Verfassungsstaat“, 107–128), und er bestimmt gewissermaßen den *Rahmen* dafür, was in den ersten drei Beiträgen erörtert wurde. Die Kirchen bieten dem säkularen, religiös neutralen Verfassungsstaat moralische Substanz und Grundlage für seine Gesetze. Sie prägen eine Ethik der Verantwortung und ermutigen die Bürger zu Eigenverantwortung und zur Vermittlung von Demokratie als Lebensform. – Zwar bestehen heute keine Zweifel mehr daran, dass die christlichen Kirchen den demokratischen Verfassungsstaat als vorzugswürdige Staatsform betrachten. (Das war in der Weimarer Republik noch anders.) Die Kirchen sind auch bereit, die Verfassungserwartungen zu erfüllen. Sie *können* das aber *nicht mehr* in dem gleichen Maße wie noch vor einigen Jahrzehnten, weil die Zahl der Christen stark abnimmt. (Die katholische Kirche allein verliert jährlich ca. 200.000 Mitglieder.) – Unter veränderten gesellschaftlichen Vorzeichen werden die Verfassungserwartungen allerdings auch aus anderen Richtungen als bisher erfüllt. Das leisten in Deutschland junge Religionen und Religionsgemeinschaften, die sich um Zugang zu den staatskirchenrechtlichen Instituten (zum Beispiel Religionsunterricht oder Körperschaftsstatus) bemühen. All dies war bisher nahezu ausschließlich den christlichen Kirchen vorbehalten. – Das deutsche Staatskirchenrecht beziehungsweise Religionsverfassungsrecht (für Muckel sind diese beiden Begriffe in der Sache identisch) vermag dem Wirken der Kirchen einen festen und sicheren Rahmen zu geben. Dieser Rahmen sieht im Einzelnen anders aus als noch vor wenigen Jahrzehnten. Aber er gibt den Kirchen immer noch weitreichende Entfaltungsspielräume und in diesen Rechtssicherheit. – Allerdings sind auch Veränderungen in der Rechtspraxis zu beobachten, die den Wirkrahmen der Kirchen verkleinern. Muckel meint feststellen zu sollen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV von den Gerichten eingeengt wurde. Das dürfte vor allem für das kirchliche Arbeitsrecht gelten. Kündigungen, die der kirchliche (hier: katholische) Arbeitgeber (aus moralischen Gründen; s. Ehescheidung und staatliche Wiederheirat) vornahm, wurden nicht selten von (staatlichen) Gerichten „gekipp“t. – Alles in allem zieht der Autor die folgende Summe: „Neue Religionsgemeinschaften und neue Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben bestätigen, dass das deutsche Staatskirchenrecht nach wie vor geeignet ist, einen weit gesteckten Rahmen und zugleich eine belastbare Grundlage für religiöses Wirken im freiheitlichen Verfassungsstaat zu bilden“ (128).

Ein Sachwortregister (153–157), ein Personenverzeichnis (158) und ein Verzeichnis der Diskussionsredner (159) schließen diesen schönen Band der *Ess-Gespr.* ab. Hervorheben möchte ich, dass auch dieses Mal die Beiträge der Diskussion (insgesamt ca. 45 S.) verbaliter abgedruckt sind. Bedenkt man, dass die beiden Herausgeber (Kämper und Pfeffer) für die Drucklegung zunächst nur einen Mitschnitt der Diskussion hatten, der erst mühsam durch Korrespondenz mit den Disputanten verifiziert werden musste, so ist die verspätete Veröffentlichung der diesmaligen *Ess-Gespr.* (s. o.) wohl zu entschuldigen.

R. SEBOTT SJ

PULTE, MATTHIAS / HENSE, ANSGAR (HGG.), *Grund und Grenzen staatlicher Religionsförderung: unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat und katholischer Kirche in Deutschland* (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Band 17). Paderborn: Schöningh 2014. 320 S./graph. Darst., ISBN 978–3–506–77882–6.

Das vorliegende Buch gibt die Referate wieder, welche vom 10. bis 12. September 2012 in der Akademie des Bistums Mainz (Erbacher Hof) gehalten wurden. Rechnet man die Ansprache von Ministerpräsident Kurt Beck ab, so sind es 17 Referate. Der Rez. kann nicht alle Beiträge besprechen; er hat sieben Aufsätze ausgewählt. Dabei hat er sich vor allem auf die deutschen Verhältnisse konzentriert, und hier wiederum auf die grundsätzlichen Artikel.